

Verkehrswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **38 (1922)**

Heft 48

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Spenglermeister- und Installateurverband. Die in Aarau unter dem Vorsitz von R. Sträßle (Zürich) tagende außerordentliche Generalversammlung des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateur-Verbandes beschloß auf den vom Zentralvorstand vorgelegten Gesamtarbeitsvertrag einzutreten. Sie hat dem Vertrage grundsätzlich zugestimmt unter dem Vorbehalt, daß der Schweizerische Metall- und Uhrenarbeiterverband, dessen Ratifikation noch aussteht, die volle Mitwirkung an der Durchführung des Vertrags zusichert.

Die Gewerbetreibenden des Amtes Aarberg (Bern) versammelten sich in Aarberg. Es wurde u. a. beschlossen, im Herbst 1923 eine Gewerbeausstellung abzuhalten, zu welcher auch Gewerbetreibende aus andern seeländischen Amtsbezirken Zutritt haben sollen. Als Ausstellungsort wurde Lyß bestimmt.

Gewerbeverband des Bezirks Baden. In seiner von 100 Mitgliedern besuchten Generalversammlung beschloß der Gewerbeverband des Bezirks Baden nach Anhörung der Referate von Redaktor Dr. Wüest und Architekt Stoeri einstimmig, sich um die Uebernahme der Aargauischen kantonalen Gewerbeausstellung 1925 definitiv zu bewerben. Es sollen energische Schritte unternommen werden, um Baden die Ausstellung, um die sich bekanntlich auch Brugg bewirbt, zu sichern. — In den anschließenden geschäftlichen Verhandlungen wurden Jahresbericht, Rechnung und Budget einmütig genehmigt und der Vorstand mit Geometer Schäfer-Keller an der Spitze in globo mit Affirmation bekräftigt. Den ausscheidenden Herrn Bischofberger ersetzt Großrat Stutz, Emmelbaden. In Würdigung seiner unermüdlischen Tätigkeit wurde Malermeister Meier-Hauri einstimmig zum Ehrenmitglied ernannt.

Verkehrswesen.

Abbau der Einfuhrbeschränkungen. Das eidgen. Volkswirtschaftsdepartement verfügte folgende allgemeine Einfuhrbewilligungen: Mit Wirkung vom 26. Februar an, über alle Grenzen für: 1. Bau- und Nutzholz, roh, Nadelholz; 2. Furniere aller Art; 3. Fasernstoffe zur Papierfabrikation auf chemischem Wege hergestellt (Holzschliff, Holzmehl) naß oder trocken, Lumpenhalbstoff; 4. Fasernstoffe zur Papierfabrikation, auf chemischem Wege hergestellt (Zellulose), naß oder trocken, mit Ausnahme von Sulfat-Zellulose; 5. einfarbiges Druck-, Schreib-, Post- und Zeichnungspapier im Gewicht von 45 bis und mit 55 g per m², holzhaltig (Zeitungsdruckpapier); 6. linierte Papiere, Kartons, Pappen; 7. Handschuhe; 8. Strümpfe aus Seide; 9. Drahtstiften; 10. Holzbearbeitungsmaschinen im Gewichte von 10,000 kg und darüber per Stück; 11. Rundeisen bis und mit 30 mm Dicke; 12. Walzdraht in Ringen: über 5 mm und unter 13 mm Dicke; 13. Flach- und Quadratischeisen bis und mit 30 mm größte Breite; 14. Fassoneisen bis und mit 30 mm größte Breite; 15. Eisenblech von 1 bis weniger als 3 mm Dicke, in den Normalformaten 1 auf 2 und 1,25 auf 2,5 m.

Ausfuhrzölle und Einfuhrbeschränkungen. Der Bundesrat hat in Abänderung des schweizerischen Ausfuhrzolltarifs die Ausfuhrzölle für altes Eisen: Eisenschrot und andere Abfälle aller Art der Eisenbearbeitung mit Ausnahme von Gußspänen nicht verzinst und nicht verzinkt auf 1 Fr. 20 und für Neupfropfen- und Neupfropfenabfälle, nicht verzinst, Patronenhülsen und Feuerbüchsenpfropfen auf 8 Fr. festgesetzt. Dieser Beschluß tritt am 1. März in Kraft.

Verschiedenes.

† **Malermeister Rudolf Schlumpf-Jäggi in Riehen** bei Basel starb am 26. Februar im Alter von 67 Jahren.

† **Schmiedmeister Josef Müller-Zeller in Warth** (Thurgau) starb am 26. Februar im Alter von 73 Jahren.

Aus dem Verwaltungsrat der Schweizerischen Unfallversicherung in Luzern sind ausgetreten die Herren Dr. Mariare, Arzt in Genf und Nationalrat Stoll in Zürich. Der Bundesrat hat als ihre Nachfolger bezeichnet Dr. Turini, Präsident der Ärztegesellschaft des Kantons Wallis in Siders und Kantonsrat Fritz Vogel, Präsident des Kaufmännischen Vereins St. Gallen.

Wirtschaftliche Berufsberatung. (Mitget.) Um die Berufswahl der schulentlassenen Jugend in eine Richtung zu bringen, die den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen besser entspricht, hat das Jugendamt des Kantons Zürich eine Reihe ihm hierfür geeignet erscheinende Maßnahmen getroffen.

In erster Linie wurden auf Grundlage von Erhebungen bei Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zu Handen der Berufsberater Richtlinien für die Berufswahl aufgestellt, in denen vor allem diejenigen Berufe Erwähnung fanden, die einen Zubrang einheimischer Arbeitskräfte noch wohl ertragen können, sei es, daß sie bisher verkannt oder besonders überfremdet waren. Es betrifft dies namentlich Berufe der Metallbranche (Spengler, Wäcker, Kupferschmied, Kesselschmied, Gießer, Werkzeugmacher, Drahtgeflechtmacher), sodann Berufe des Bekleidungsgebietes (Maß-Uniformen-Zuschneider, Konfektionär, Kleiderfärber, vereinzelt Kürschner usw.), weiter Bauberufe (Maurer, Ofenseher, Schriftenmaler, Dachdecker), endlich eine Reihe vereinzelter Berufe wie Metzger, Küfer, Glasschleifer, Linierer usw. Zur Besprechung der Verhältnisse in diesen Berufen wurde ein kantonaler Ausbildungskurs für Berufsberater abgehalten und die Veranstaltung lokaler Vortrags- und namentlich Elternabend in den einzelnen Bezirken angeregt. Im weitern verfaßt das Jugendamt über alle diese vernachlässigten Berufe spezielle Berufsbilder, welche den Berufsberatern abgegeben werden. Den letztern soll in der nächsten Zeit zudem Gelegenheit geboten werden, sich durch Betriebsbesichtigungen selber ein klares Bild von den Verhältnissen in diesen Berufen zu verschaffen. Zur Abgabe an die Jugend sind populär geschriebene Berufsmonographien in Vorbereitung, die in anschaulicher Weise die Tätigkeit in den bisher verkannten Berufen umschreiben sollen. Endlich soll der Film in den Dienst dieser wirtschaftlichen Berufsberatung gestellt werden.

Von der Durchführung aller dieser Maßnahmen wird man erhoffen dürfen, daß die Berufswahl der schulentlassenen Jugend etwas mehr als bis anhin den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung trägt.

Die Aenderung der Verordnung betr. Vergabung von Arbeiten und Lieferungen für die Stadt Zürich wird vom Stadtrat dem Großen Stadtrat beantragt. Die Geldentwertung zwingt zur Anpassung, wenn nicht die Beweglichkeit der Verwaltungsorgane gehemmt und für kleine Aufwendungen ein zu großer Apparat in Bewegung gesetzt werden soll. Für beschränkte Wettbewerbe innerhalb der Kompetenz des Abteilungsvorstandes bzw. der Sektion soll die Vergabungssumme von 5000 auf 10,000 Fr. und für die Werke von 8000 auf 20,000 Franken erhöht werden. Bei Kautionspflicht soll die Vergabungssumme von 2000 auf 5000 Fr. erhöht werden. Bei Arbeiten oder Lieferungen von über 5000 Fr. hat der Unternehmer für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Real- oder Personalsicherheit zu leisten,